



**Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern**

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



**Elektronische
Arbeitsunfähigkeits-
bescheinigung**

**Der verpflichtende Start
am 1. Januar 2023 rückt näher**



[u_Salutation],

Jährlich werden mehr als 77 Millionen Arbeitsunfähigkeiten in Deutschland festgestellt und auf Papier in dreifacher Ausfertigung bescheinigt. Die Vertragsärzte und -zahnärzte sowie die Krankenhäuser übermitteln die Arbeitsunfähigkeitsdaten bereits an die Krankenkassen auf digitalem Weg.

Arbeitgeber und Steuerberater können seit dem 1. Januar 2022 im Rahmen eines Pilotverfahrens die eAU-Daten von den Krankenkassen abfragen.

Ab 1. Januar 2023 entfallen die sogenannten „gelben Scheine“ - also die Papier-Bescheinigungen - für die Arbeitgeber. Unverändert gilt: Ihr Arbeitnehmer muss sich unverzüglich bei Ihnen krankmelden, beispielsweise per Telefon.

Wie kommt der Arbeitgeber an die festgestellte Arbeitsunfähigkeitszeit?

Sobald Ihr Arbeitnehmer sich bei Ihnen krankgemeldet und mitgeteilt hat, für welche Zeitdauer der Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat, haben Sie die Möglichkeit die eAU-Daten bei der Krankenkasse Ihres Arbeitnehmers anzufragen. Das gilt auch für Ihre Minijobber.

Anpassung der betriebsinternen Prozesse erforderlich

Der Wegfall der Papier-Bescheinigung kann die Anpassung der Arbeitsabläufe im Betrieb erforderlich machen. Insbesondere wenn Sie einen Abrechnungsdienstleister (z.B. Steuerberater) beauftragt haben, gilt es

abzustimmen, wer die eAU-Abfrage macht und wie sichergestellt ist, dass die Informationen an alle Beteiligten gelangen.

Anfrage zu Vorerkrankungen zur Bestimmung der Entgeltfortzahlungsdauer

Wenn Ihr Arbeitnehmer länger oder immer wieder erkrankt, stellt sich für Sie die Frage, ob es anrechenbare Vorerkrankungen gibt, die zum früheren Ende der Entgeltfortzahlung führen. Ihre AOK unterstützt Sie hier. Wenn Ihnen mindestens eine bescheinigte potentielle Vorerkrankung in den letzten sechs Monaten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit bekannt ist und die kumulierten Zeiten aller potentiellen Vorerkrankungen in den letzten 12 Monaten inklusive der aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage ergeben, stellen Sie über Ihr Abrechnungsprogramm oder über sv.net eine Vorerkrankungsanfrage mit Abgabegrund 41. Sie erhalten dann von uns alle relevante Zeiten.

Kompakt erklärt: Der Film zur eAU

Der neue AOK-Film zeigt, wie der Prozess der Datenübertragung bei Arbeitsunfähigkeiten in der Praxis funktioniert



[Hier gehts zum Video >>](#)

So unterstützt Ihre AOK Bayern

Auf dem [Fachportal für Arbeitgeber](#) finden Sie viele weitere Details zur eAU. Schauen Sie sich auch gerne die [Aufzeichnung unseres Online-Seminars](#) kostenfrei an.



AOK Bayern
Die Gesundheitskasse.

Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?
Hier können Sie sich vom [AOK-Sondernewsletter abmelden](#).

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München
Vereinsregister: VR 5795
Registergericht: Amtsgericht München
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:

Gabriele Sehorz, Präsidentin
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident
Michael Greß, 2. Vizepräsident
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560
Telefax: 089/5026493
E-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

Datenschutz (BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

VERFASSER//HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 53365
Steuernummer: DE129495 249
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218
Telefax: 089/5026493
E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_EMail]
Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten, klicken Sie bitte [HIER](#)

Datenschutz (BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur [Online-Streitbeilegung](#) (OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.